

Sparkassen-Schlichtungsstelle  
Baden-Württemberg  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart

oder:  
per E-Mail: [schlichtung@sv-bw.de](mailto:schlichtung@sv-bw.de)  
oder:  
per Telefax: 0711 127-77908

## ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS

### 1. Ihre Kontaktdaten (Antragsteller/in)

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Telefon\* \_\_\_\_\_  
Telefax\* \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse\* \_\_\_\_\_

(\*Angabe freiwillig)

Sie haben die Möglichkeit, sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von einem Rechtsanwalt oder anderen Personen vertreten zu lassen. Eine Vorlage für eine Vertretungsvollmacht finden Sie auf <http://schlichtung.sv-bw.de> als Download.

### 2. Angaben zum Antragsgegner

Name des Kreditinstitutes \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 3. Welches Ziel wollen Sie mit dem Schlichtungsantrag erreichen?

(z.B. Einrichtung eines Girokontos, Vertragsrückabwicklung oder Schadenersatz)

**4. Dem Schlichtungsantrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:**

Bitte beschreiben Sie kurz und knapp, welche Umstände zu dem von Ihnen geltend gemachten Anspruch geführt haben. Was werfen Sie dem Kreditinstitut vor? Welche konkreten Schäden – auch der Höhe nach – sind Ihnen entstanden? Sollte der dafür vorgesehene Platz nicht ausreichend sein, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

**5. Wurde der streitige Anspruch zuvor gegenüber dem Institut geltend gemacht?**

Ja

Nein

**6. Höhe des Streitwerts (falls bezifferbar)?**

\_\_\_\_\_ Euro

## 7. Dokumente und Unterlagen

Bitte fügen Sie alle zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen in der Anlage bei (z.B. Verträge, Konto/Depotauszüge, bereits vorab geführter Schriftverkehr mit der Sparkasse). Bitte senden Sie uns nur Kopien zu. **Unterlagen bitte nicht klammern.**

Folgende Unterlagen habe ich in Kopie beigefügt:

(Bei Bedarf können Sie auf einem gesonderten Blatt die Auflistung fortführen)

---

---

---

## 8. Erklärungen

Ich versichere, dass

wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,

bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages weder ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes abhängig ist noch in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist,

über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,

die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und

wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/en